

Statuten des Vereins „CONNECT Mödling“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "CONNECT Mödling".
- (2) Er hat seinen Sitz in Mödling.
- (3) Der Verein ist auf unbefristete Dauer errichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit mildtätig/gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Förderung und Unterstützung von Flüchtlingen und Asylwerber/innen sowie anderen Ausländer/innen und Randgruppen;
- die Förderung der Verfügbarkeit von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylwerber/innen;
- die Förderung der Inklusion und Integration dieser Personengruppen in die österreichische Gesellschaft;
- die Förderung von Sprachkompetenzen einschließlich Fremdsprachenkompetenzen, Schreibkompetenzen und Lesekompetenzen, weiters von Sozialkompetenzen sowie allen am Arbeitsmarkt gefragten Kompetenzen bei diesen Personengruppen;
- die Förderung der Achtung der österreichischen Bevölkerung vor Menschen anderer Nationalität und Herkunft;
- die Förderung des Verständnisses für die österreichische Kultur und Lebensweise sowie für Toleranz und Offenheit gegenüber allen in Österreich aufhaltigen Menschen;
- die Förderung der Inklusions- und Integrationsbereitschaft der österreichischen Bevölkerung;
- die Förderung sozialer Beziehungen und des geselligen Beisammenseins zwischen Personen unterschiedlichster Herkunft, unterschiedlichster Schichten und unterschiedlichster Fähigkeiten.
- sich Menschen in schwierigen Lebenssituationen anzunehmen und sie in den verschiedensten Formen zu unterstützen, unabhängig davon, ob es sich um körperliche, geistige, seelische oder materielle Not handelt;
- Menschen mit ihren persönlichen Problemen und Belastung zu beraten, zu begleiten, zu betreuen, zu unterstützen, anzuleiten, unterzubringen, zu pflegen, ihnen materielle Hilfen zu geben, Überbrückungshilfe zu leisten u.a.m., immer mit dem Ziel, die Würde des Menschen zu stärken und ihm Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten;
- öffentliche Stimme zu sein für Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben;
- Vernetzung dem Vereinszweck dienlicher Initiativen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Organisation von Sponsorgeldern sowie die Spendensammlung;
 - b) die Aufbringung, Verwaltung und Verteilung von Hilfsgütern aller Art;
 - c) Organisation und Vernetzung von Hilfsangeboten von Privatpersonen und anderen Initiativen, insbesondere unter Verwendung elektronischer Medien;

- d) Betrieb einer Datenbank für Helfer/innen sowie für die Terminkoordination von Projekten für Menschen am Rand der Gesellschaft;
 - e) die Vertretung der Interessen von politisch verfolgten und sonst benachteiligten Menschen;
 - f) Organisation von Vorträgen und Treffen; Abhaltung von Diskussionsveranstaltungen, Schulungen und Kursen, Filmveranstaltungen, Benefizveranstaltungen, Literatur-, Konzert-, Theater- und Festveranstaltungen;
 - g) Organisation von Freizeitaktivitäten, Versammlungen, Kongressen und Workshops, Abhaltung gesellschaftlicher, sportlicher sowie kultureller Veranstaltungen und gemeinsamer Unternehmungen, Ankauf oder Anmietung der hierfür nötigen Räumlichkeiten bzw. Mittel;
 - h) Einrichtung einer Bibliothek, Einrichtung eines Dokumentationsarchivs;
 - i) Sozialwissenschaftliche, religionswissenschaftliche und ökonomische Grundlagenforschung;
 - j) Betrieb von Informations- und Beratungsstellen, Betrieb von Treffpunkten und Kontaktstellen, Ankauf oder Anmietung der hierfür nötigen Räumlichkeiten;
 - k) Kooperation mit Erwachsenenbildungseinrichtungen, Schulen, Horten, Kindergärten, Altersheimen und Behörden;
 - l) Kooperation und Vernetzung mit anderen Vereinen und Initiativen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, im In- und Ausland;
 - m) Förderung der Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylwerber/innen;
 - n) Anmietung von Wohnraum und Zurverfügungstellung – allenfalls gegen Entgelt oder gegen Kostenersatz – an Flüchtlinge, Asylwerber/innen und andere gesellschaftliche Randgruppen;
 - o) Einrichtung einer Website und einer Facebookseite sowie Auftritt in sonstigen Social Networks und elektronischen Medien;
 - p) Herausgabe von Publikationen und Printmedien, PR- und Marketingaktivitäten, Lobbying;
 - q) Förderung der Vernetzung („Networking“) und der Fortbildung der Mitglieder sowie deren Supervision.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Spenden; Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
 - b) Sponsoring und Werbeeinnahmen;
 - c) Förderungen;
 - d) Sonstige Zuwendungen;
 - e) Erträge aus Veranstaltungen, Schulungen, Kursen, Unterrichtsmitteln und Publikationen sowie aus sonstigen Vereinsaktivitäten;
 - f) Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Vermietung von Immobilien etc)
 - g) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
 - h) Erlöse aus Flohmärkten und aus Charityveranstaltungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, teilnehmende Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll und richtunggebend an der Vereinsarbeit beteiligen. Teilnehmende Mitglieder sind jene, die sich durch die Teilnahme an Veranstaltungen sowie durch fachliche Beiträge an der Vereinsarbeit beteiligen oder in sonstiger Weise Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Art der Mitgliedschaft eines Mitglieds kann auch nachträglich vom Vorstand jederzeit verändert werden; erhöhte Zahlungsverpflichtungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Insbesondere können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen sowie für juristische Personen festgelegt werden, sowie für die verschiedenen Mitgliederkategorien; sowie Ermäßigungen, etwa für Mitglieder von Vereinen oder Angestellte juristischer Personen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jeweils bis spätestens 1 Monat vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen; der Mitgliedsbeitrag ist für das angefangene Kalenderjahr aber zur Gänze zu zahlen. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften und unangemessenen Verhaltens sowie sonst aus wichtigem Grund verfügt werden. Wegen Nichtzahlung jedoch nur, wenn das Mitglied trotz Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, allenfalls gegen festgesetztes zusätzliches Entgelt bzw. Kostenbeitrag. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu; anderen Mitgliedern kommt kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;

- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, und zwar aus mindestens zwei Mitgliedern und zwar aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter/in. Der Vorstand kann auf fünf Mitglieder erweitert werden. (Kassier/in, Schriftführer/in, stv. Kassier/in).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen, dies kann auch mittels E-Mail erfolgen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Einladungen haben zumindest 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen. Die Teilnahme kann auch mittels Konferenzschaltung per Telefon oder ähnlichen Kommunikationseinrichtungen erfolgen. Daneben können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufweg erfolgen (auch mittels Telefax oder E-Mail). Die Art der Beschlussfassung bestimmt der/die Vorsitzende. Bei Beschlussfassung im Umlaufweg müssen alle (gewählte und anstelle von ausgeschiedenen Mitgliedern kooptierte) Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht, wenn es nur zwei Vorstandsmitglieder gibt.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in oder der/die Schriftführer/in protokolliert die Vorstandssitzungen, insbesondere die Beschlüsse des Vorstands.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (9) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Aktionsgruppen und dergleichen aus dem Kreis der Mitglieder einrichten, die sich in beratender Hinsicht mit Angelegenheiten des Vereins beschäftigen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/sie ist einzelvertretungsbefugt.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (4) Die Geschäfte und Vertretungsaufgaben können innerhalb des Vorstands aufgeteilt werden. Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder durch Beschluss die Besorgung von Teilbereichen übertragen. In diesen Teilbereichen führt dann das jeweils zuständige Vorstandsmitglied selbständig die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zur Vertretung nach außen befugt sowie alleine zeichnungsberechtigt.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, seine/ihre Stellvertreter/in.
- (8) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, im Fall der Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte

te zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.